

Rente mit 67

Auswirkungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes auf die betriebliche Altersversorgung und die private kapitalgedeckte Altersvorsorge

I. Einleitung

Durch das „Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)“ sollen die gesetzlichen Regelungen zur Alterssicherung an die verlängerte Lebenserwartung angepasst werden.

Das Gesetz wurde am 9.3.2007 vom Deutschen Bundestag verabschiedet; der Bundesrat hat ihm am 30.3.2007 zugestimmt. Nach der noch ausstehenden Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt tritt das Gesetz im Wesentlichen am 01.01.2008 in Kraft. Weitere Verwaltungsanweisungen der zuständigen Finanzbehörden zu den Anpassungen im Zusammenhang mit der staatlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung wurden in der Gesetzesbegründung angekündigt, sind bislang aber noch nicht veröffentlicht.

Neben den in der Presse ausführlich diskutierten Folgen der schrittweisen Anpassung der Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2012 von bisher 65 Jahre auf künftig 67 Jahre für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ergeben sich auch Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung und die private kapitalgedeckte Altersvorsorge. Hierüber möchten wir im Folgenden kurz informieren.

II. Auswirkungen auf die Betriebliche Altersversorgung

II.1 Änderungen im Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Berechnung unverfallbarer Anwartschaften

Nach der derzeit gültigen Fassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG ist bei einem Ausscheiden mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft eine zeiträtterliche Kürzung der ohne vorheriges Ausscheiden erreichbaren Leistungen auf die in der Versorgungsregelung vorgesehene feste Altersgrenze, maximal jedoch auf das Alter 65, vorgesehen.

Durch die am 01.01.2008 in Kraft tretende Neuregelung wird in dieser Bestimmung das bisherige Höchstalter 65 durch die individuelle Regelaltersgrenze des Versorgungsberechtigten in der GRV ersetzt. Zusätzlich wird eine Vertrauensschutzregelung für die Personen eingeführt, die bereits vor der Regelaltersgrenze die neu eingeführte „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ aus der GRV in Anspruch nehmen. Für sie ist im Versorgungsfall bei der Berechnung der zeiträtterlichen Kürzung als Höchstalter abweichend das Alter bei Beginn dieser GRV-Rente anzusetzen.

../ 2

- Fazit:** 1.) Für Austritte bis einschließlich 31.12.2007 ergeben sich keine Änderungen. Insbesondere bleibt der bei Austritt ermittelte Unverfallbarkeitsquotient weiterhin gültig.
- 2.) Für Austritte ab dem 01.01.2008 ergeben sich insbesondere dann Änderungen, wenn die feste Altersgrenze in der Versorgungsregelung über 65 Jahre liegt. In diesem Fall ist bei der Ermittlung des Unverfallbarkeitsquotienten im Zeitpunkt des Austrittes des Versorgungsberechtigten zunächst maximal auf die individuelle Regelaltersgrenze in der GRV abzustellen. Sofern der Versorgungsberechtigte später tatsächlich eine „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ in Anspruch nimmt, ist dann eine erneute Unverfallbarkeitsberechnung auf das Alter bei Beginn dieser GRV-Rente durchzuführen.

Anspruch auf vorgezogene Altersrente

Auch in § 6 BetrAVG wird die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nachvollzogen, indem in § 6 Satz 1 die Wörter „vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ gestrichen werden.

Fazit: Es gilt weiterhin, dass jeder Versorgungsberechtigte, der eine Vollrente aus der GRV bezieht, ab diesem Zeitpunkt auch eine Altersrente aus der betrieblichen Altersversorgung beziehen kann.

II.2 Möglicher Anpassungsbedarf bei betrieblichen Versorgungswerken

In vielen Fällen ergeben sich durch die Anhebung der Regelaltersgrenze in der GRV Auswirkungen auf das betriebliche Versorgungswerk, die eine Änderung der Versorgungsregelung (bzw. der Versicherungsbedingungen) sinnvoll oder sogar notwendig werden lassen. Es sollte daher grundsätzlich geprüft werden, ob die ursprünglichen Regelungsziele noch erreicht werden.

Sofern eine Änderung der Versorgungsregelung erfolgen soll, sind insbesondere die Grundsätze der Besitzstandswahrung und der Mitbestimmung zu berücksichtigen.

Eine Überprüfung der bestehenden Versorgungsregelungen ist in vielen Fällen zu empfehlen, z.B. hinsichtlich

- der Angleichung der Altersgrenzen an die Regelungen in der GRV,
- der Koppelung des Leistungsbezuges an das Ausscheiden aus dem Unternehmen,
- der Berücksichtigung von Dienstzeiten nach Alter 65,
- der Regelungen zur unverfallbaren Anwartschaft.

Eine Anpassung an die aktuelle Rechtssituation sollte in folgenden Fällen in Betracht gezogen werden:

Gesamtversorgungs- und Limitierungszusagen

In diesen Fällen hat die Höhe der gesetzlichen Rente einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der betrieblichen Versorgungsleistung. Die Reduktion der Leistungen aus der GRV geht ohne eine Anpassung der Versorgungsregelung in der Regel zu Lasten des Arbeitgebers.

Beitragsorientierte Systeme / Bausteinsysteme

Hier können Änderungen und Ergänzungen der Umrechnungstabellen (bzw. der Tarife bei versicherungsförmigen Durchführungswegen) erforderlich werden.

Altersleistungen vor Alter 62

Nach der Gesetzesbegründung zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz soll die Anhebung der Altersgrenzen in der GRV auch für die staatlich geförderte betriebliche Altersversorgung nachvollzogen werden. Änderungen der entsprechenden Verwaltungsanweisungen sollen erfolgen, sind derzeit jedoch noch nicht veröffentlicht.

Lohnsteuerrechtlich beträgt die regelmäßige Untergrenze für das Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung hinsichtlich der Altersleistung bislang 60 Jahre (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.11.2004). Es ist zu befürchten, aber noch nicht endgültig klar, dass hier als neue Untergrenze das Alter 62 festgesetzt werden wird.

- Fazit:**
- 1.) Eine individuelle Überprüfung der bestehenden Versorgungsregelungen auf notwendige oder sinnvolle Änderungen ist empfehlenswert und sollte mit Blick auf die dann zu klärenden Fragestellungen möglichst zeitnah beginnen.
 - 2.) Hinsichtlich steuerrechtlich motivierter Änderungen sollten jedoch die noch ausstehenden Verwaltungsanweisungen abgewartet werden.

II.3 Bilanzielle Auswirkungen

Selbst wenn keine Anpassung der bestehenden Versorgungsregelungen erfolgt, können sich Auswirkungen auf die Höhe der in der Steuer- und Handelsbilanz zu bildenden Rückstellungen ergeben.

Dies gilt insbesondere bei Gesamtversorgungs- und Limitierungszusagen, da sich die Änderungen in der GRV hier unmittelbar auf die Höhe der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auswirken.

Steuerrechtlich sind die Änderungen durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz aufgrund des Stichtagsprinzips nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, d.h. ab dem Tag der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zu berücksichtigen.

Handelsrechtlich (sowohl nach HGB als auch nach internationalen Bilanzierungsrichtlinien) ist eine Finanzierung auf den wahrscheinlichen Zeitpunkt des Rentenbeginns vorgesehen. Eine Anpassung des Finanzierungsendalters hat daher spätestens ab dem Tag der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zu erfolgen.

Die Veröffentlichung des Gesetzes ist zeitnah zu erwarten, so dass sich Auswirkungen bereits zum danach folgenden Bilanzstichtag ergeben.

Insbesondere ergeben sich folgende bilanzielle Auswirkungen je nach Wahl des Finanzierungsendalters:

Finanzierung auf das vertragliche Pensionsalter

Sofern das vertragliche Pensionsalter keinen dynamischen Verweis auf die Regelaltersgrenze in der GRV vorsieht, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Rückstellungsbildung. Im Falle eines dynamischen Verweises ist die Anhebung für Jahrgänge ab 1947 zu berücksichtigen.

Finanzierung auf den frühestmöglichen Beginn einer GRV-Rente

Der frühestmögliche Beginn der GRV-Rente wird durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz ebenfalls angehoben. Diese Anhebung für Jahrgänge ab 1947 ist bei der Bewertung nachzuvollziehen. Die Auswirkungen auf die Höhe der Rückstellung sind abhängig von der individuellen Versorgungsregelung; vielfach wird es hierdurch zu einer Verringerung der Rückstellung kommen.

Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz sieht eine monatsgenaue Anhebung der Altersgrenzen vor. Wir gehen allerdings davon aus, dass das Bundesfinanzministerium - wie in der Vergangenheit üblich - einen Erlass zu den in der Bilanzierung anzusetzenden Altersgrenzen veröffentlichen wird, der eine jahresbezogene Bewertung zulässt.

Finanzierung auf ein höheres als das vertragliche Pensionsalter

Hier sind in der Regel keine Auswirkungen zu erwarten.

Fazit: 1.) Selbst ohne Anpassung der Versorgungsregelungen können sich Auswirkungen auf die Rückstellungshöhe ergeben.

2.) Wenn das Finanzierungsendalter einen Bezug auf die Altersgrenzen in der GRV hat, wird in der Regel mit einer Absenkung der Rückstellung zu rechnen sein.

- 3.) Wenn die Höhe der betrieblichen Versorgungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Versorgungsleistungen aus der GRV steht, hängen die Auswirkungen auf die Rückstellung von der Versorgungsregelung ab.
- 4.) Die Auswirkungen sind spätestens ab der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt zu berücksichtigen, d.h. auch schon für kommende Bilanzstichtage in 2007.

III. Auswirkungen auf die private kapitalgedeckte Altersvorsorge

Im Rahmen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes wurden auch Neuregelungen in Bezug auf die „Riester-Rente“, die „Rürup-Rente“ und die Besteuerung kapitalbildender Lebensversicherungen beschlossen.

Für Vertragabschlüsse bis zum 31.12.2011 ergeben sich keine Änderungen, d.h. Verträge mit einer Altergrenze von mindestens 60 Jahren werden weiterhin steuerlich gefördert.

Für Vertragsabschlüsse ab dem 01.01.2012 wird diese Altersgrenze auf 62 Jahre angehoben.